jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/26 97/10/0175

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Auch untaugliche oder nicht stichhältige Gründe erfüllen das Erfordernis des begründeten Berufungsantrages iSd§ 63 Abs 3 AVG (Hinweis E 7.11.1996, 95/06/0232).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100175.X01

Im RIS seit

19.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at